

INFORMATION

für wehrpflichtige österreichische Staatsbürger im Ausland (Auslandsösterreicher)

Männliche österreichische Staatsbürger haben – auch wenn sie noch nicht bei der Stellung waren oder Präsenzdienst geleistet haben oder keinen (Haupt-)Wohnsitz im Inland (Österreich) haben – trotzdem **einige Meldepflichten zu erfüllen**.

Allgemeine Informationen

(Auszug aus dem Wehrgesetz 2001 – WG 2001, in der derzeit geltenden Fassung)

§ 10 Abs. 1 Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechts, die das **17. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, sind [*grundsätzlich*] wehrpflichtig.

§ 11 Abs. 1 Die Wehrpflicht [*in Österreich*] umfasst

1. die Stellungspflicht,
2. die Pflicht zur Leistung des Präsenzdienstes,
3. die Pflichten des Milizstandes und
4. die Melde- und Bewilligungspflichten ...

Männliche österreichische Staatsbürger, die keinen (Haupt-)Wohnsitz im Inland (Österreich) haben, werden derzeit nicht zur Stellung (= Feststellung der notwendigen körperlichen und geistigen Eignung zum Wehrdienst) in Österreich herangezogen.

§ 11 Abs. 4 Wehrpflichtige, die ihren **Aufenthalt für länger als sechs Monate in das Ausland verlegen**, haben dies unverzüglich dem [*zuständigen*] Militärkommando zu melden.

Überdies haben Wehrpflichtige, die sich für **länger als sechs Monate im Ausland aufhalten**, ihren **jeweiligen Wohnsitz im Ausland** unverzüglich der für diesen Ort zuständigen **österreichischen Vertretungsbehörde** [*etwa Botschaft, Konsulat*] zu **melden**.

Die **Rückverlegung des Aufenthaltes in das Inland** ist vom Wehrpflichtigen **binnen drei Wochen** dem [*für den neuen Wohnort im Inland zuständigen*] Militärkommando zu **melden**.

Diese Meldepflichten bestehen nicht für Wehrpflichtige,

1. deren dauernde Untauglichkeit festgestellt worden ist oder
2. die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben und dem Reservestand angehören.

Wenn Sie diese Meldungen unterlassen begehen Sie eine Verwaltungsübertretung und riskieren damit eine Geldstrafe.

Falls Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Militärkommando / Ergänzungsabteilung.

Zuständig ist das Militärkommando jenes Bundeslandes, in dem Sie in Österreich Ihren letzten Wohnsitz / Aufenthalt hatten.

Wenn Sie noch nie einen Wohnsitz / Aufenthalt in Österreich hatten, wenden Sie sich bitte an das Militärkommando WIEN / Ergänzungsabteilung.

Adressen, Telefonnummern sowie E-Mail Adressen siehe im Internet unter http://www.bundesheer.at/adressen/a_ergabt.shtml

MELDUNG

gemäß § 11 Abs. 4 des Wehrgesetzes 2001 – WG 2001, in der derzeit geltenden Fassung

1. Persönliche Daten (Bitte in BLOCKSCHRIFT auszufüllen):

Name und Vorname(n):

Geb. Datum.: Ort und Land der Geburt:

Derzeitige Wohnadresse(n):

.....

(Letzte Adresse in Österreich:.....

.....),

E-Mail Adresse:

Weitere Staatsbürgerschaft(en): (Land)

2. Dauer des Aufenthalts (Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen):

Mein Aufenthalt im Ausland ist

vorübergehend - bis etwa (Datum),

Grund:

voraussichtlich dauernd.

Anmerkung: Die Rückverlegung Ihres Aufenthaltes in das Inland melden Sie bitte binnen drei Wochen dem Militärkommando.

3. Beilagen (bitte anführen):

Kopie des österreichischen
Reisepasses oder Personalausweises

Kopie des österreichischen
Staatsbürgerschaftsnachweises

Kopie des Verleihungsbescheides

Kopie des Nachweises (bei Doppel-
oder Mehrfachstaatsbürgerschaft)

.....,

(Ort)

(Datum)

.....
(Eigenhändige Unterschrift des Wehrpflichtigen)

4. Ergeht an:

Militärkommando (Bundesland des letzten Hauptwohnsitzes) /

Ergänzungsabteilung

(Mail-Adressen unter http://www.bundesheer.at/adressen/a_ergabt.shtml)